



Fortbildungsordnung

gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 8 i.V.m. § 14 Abs. 1 Ziff 5 Sächsisches Ingenieurgesetz vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50), beschlossen von der Vertreterversammlung am 4. Oktober 2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 02.10.2019

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Anlass und Anspruch

- (1) Die Ingenieurkammermitglieder sowie die in weiteren Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Sachsen eingetragenen Ingenieure stellen sich dem Prozess des lebenslangen Lernens in ihrer täglichen Arbeit und zusätzlich in organisierten Weiterbildungsveranstaltungen. Nur so ist ihr Qualitätsanspruch und der Anspruch des Verbraucherschutzes zu gewährleisten und weiter zu entwickeln.
- (2) Der Verpflichtung zur Weiterbildung nach dieser Ordnung unterliegen:
 - a) alle Beratende Ingenieure,
 - b) alle Ingenieure die in den Fachlisten gemäß §§ 65 und 66 SächsBO bei der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen sind sowie
 - c) alle gemäß §§ 36 und 36 a der Gewerbeordnung öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, deren zuständige Bestellungskörperschaft die Ingenieurkammer Sachsen ist.

§ 2 Weiterbildungsverpflichtung

- (1) Die gemäß § 1 Abs. 2 benannten Personen sind verpflichtet, sich mindestens einmal jährlich fachlich weiterzubilden und einen entsprechenden Nachweis zeitnah im Jahr der Teilnahme gegenüber der Ingenieurkammer Sachsen anzuzeigen.
- (2) Der nachzuweisende zeitliche Mindestumfang liegt bei einem Tagesseminar bzw. acht Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) pro Jahr, wobei Wissen für den spezifischen Fachbereich (bzw. angrenzende oder zum Tätigkeitsfeld außerdem gehörende Bereiche) des jeweiligen Mitgliedes vermittelt werden soll.
- (3) Durch die Ingenieurkammer Sachsen wird ein Onlineportal unter www.ing-sn.de bereitgestellt, über das personenbezogene Eintragungen von Weiterbildungsmaßnahmen incl. des Uploads der Teilnahmezertifikate ermöglicht werden.
- (4) Von der Pflicht zur Fortbildung nach Absatz 1 sind in der Regel Personen ausgenommen, die
 - das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind,
 - wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit länger als 6 Monate nicht mehr beruflich tätig sind,
 - sich länger als 6 Monate in Elternzeit befinden.

§ 3 Weiterbildungsnachweis

- (1) Der Nachweis über die jährliche Fortbildung ist bei der Ingenieurkammer bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert einzureichen. Die Eintragung erfolgt eigenverantwortlich durch das Mitglied, unter Nutzung des in § 2 Abs. 3 benannten Onlineportals. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Anwender selbst verantwortlich.
- (2) Die Eintragungen im Onlineportal müssen das Datum, den Veranstalter, das Thema, den Referenten und die Anzahl der Stunden korrekt ausweisen.
- (3) Die Nachweise werden bei Einwilligung in tabellarischer Form mitgliederbezogen veröffentlicht. Die Veröffentlichung gibt potenziellen Auftraggebern die Möglichkeit, sich über die fachliche Qualifikation des jeweiligen Mitgliedes zu informieren.



- (4) Die Ingenieurkammer Sachsen wird nach dem Stichprobenprinzip Kontrollen der eingereichten Informationen und Unterlagen durchführen, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen an den Nachweis der Fortbildung genügen. Bei Nichtvorlage eines Nachweises über die jährliche Fortbildung ist dies unbedingt durch die Ingenieurkammer Sachsen aufzuklären.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Die Geschäftsstelle führt die Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung. Der Geschäftsführer schaltet bei Verstößen gegen diese Ordnung im Bedarfsfall den Ehreusschuss ein und berichtet einmal jährlich dem Vorstand.
- (2) Die Eignung und Qualität zu Fort- und Weiterbildungsangeboten nachstehender Veranstalter wird unterstellt:
- a) Hochschulen
 - b) Verbände des Berufsstandes
 - c) Behördeninterne Weiterbildungen
 - d) Angebote anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - e) Anbieter, die im Auftrag der Ingenieurkammer Sachsen tätig sind.
- (3) Die Ingenieurkammer Sachsen behält sich das Recht vor, die Eignung und Qualität von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, hinsichtlich der Forderungen die sich aus dieser Ordnung ergeben, zu prüfen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt nach Veröffentlichung auf der Internetseite der Ingenieurkammer Sachsen (www.ing-sn.de) in Kraft.